

BAU(RECHTS)LEXIKON

TECHNISCHE BEGRIFFE FÜR JURISTEN

Leistungsverzeichnis („LV“)

Ein Leistungsverzeichnis ist der wesentliche Bestandteil eines Einheitspreisvertrages. Die gesamte Bauleistung wird dabei in Form von Leistungselementen beschrieben. Die Quantität der einzelnen Leistungselemente („Menge“) wird in physikalischen Einheiten (Stk, m, m², m³, h etc) angegeben und diese mit einem Preis (dem „Einheitspreis“) versehen. Die Beschreibung eines Leistungselements samt Menge, Einheitspreis und Positionspreis (als Produkt aus Menge und Einheitspreis) wird als „Position“ bezeichnet.

Ein LV selbst ist tabellarisch aufgebaut:

Leistungsguppe (LG)	Positionsstichwort	Positionstext	Einheitspreis	Menge	Positionspreis
ULG					
080201 A	17cm HLZ-Mwk.b.3,2m	Mauerwerk aus Hochlochziegeln (HLZ-Mwk.), für tragende Wände ohne besondere Anforderungen. Dicke des Mauerwerks 17 cm. Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.			
		Lohn: 26,39 Sonstiges: 15,32	<u>Summe: 41,71</u>	320 m ²	13.347,20

Beispiel einer Position eines Leistungsverzeichnisses - *kursiv* die vom Bieter gemachten Angaben

Ein „Ausschreibungs-LV“ ist Teil einer Ausschreibung, in welchem der Besteller festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte. Es soll von den Bietern mit Preisen versehen werden. Als „Vertrags-LV“ wird ein LV genannt, das die zum Zeitpunkt des Zuschlages zur Ausführung vorgesehenen Positionen samt Mengen und Preisen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten enthält. Das „Abrechnungs-LV“ enthält die Menge an tatsächlich ausgeführten Positionen und die Einheitspreise, zu denen diese verrechnet werden. Die Einheitspreise des Abrechnungs-LV können sich von jenen des Vertrags-LV unterscheiden, wenn eine Preisanpassung („Gleitung“) vereinbart wurde. Da für die Löhne mitunter eine von den anderen Produktionsfaktoren unterschiedliche Preisanpassung vorgesehen wird, erfolgt mitunter eine Unterteilung der Einheitspreise in „Preisanteile“ – zumeist „Lohn“ (oder „Arbeit“) und „Sonstiges“.

Zur Vergleichbarkeit mehrerer Ausschreibungen und um die Vorteile genormter Abläufe zu nutzen, wurden *Standardisierte Leistungsbeschreibungen* („StLB“ oder nur „LB“) für die Erstellung von individuellen („objektbezogenen“) LV für verschiedene Bauleistungen (Hochbau, Haus-, Installations- und Elektrotechnik, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungswasserbau etc) geschaffen; diese umfassen standardisierte Textbausteine zur Beschreibung der Leistungselemente.

Weit verbreitet sind die Standardisierte Leistungsbeschreibung für Hochbau („LB-HB“, aktuell in Version 19 mit letzter Korrektur vom 14.5.2012) und die Standardisierte Leistungsbeschreibung für Haus-, Installations- und Elektrotechnik („LB-HT“, aktuell in Version 9). Beide LB werden vom Wirtschaftsminister (dzt BMFWFJ) unter Einbeziehung der betroffenen Verkehrskreise herausgegeben und im Zuge eines Änderungsdienstes auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten. Daneben ist die Forschungsgesellschaft für Stra-

ße, Schiene, Verkehr (FSV) der Herausgeber der LB-Verkehrsinfrastruktur („LB-VI“). Darin wurden die LB für Straßen-, Brücken-, Landschafts-, Tunnel- sowie Eisenbahnbau zusammengeführt.

Um Aussehen und Inhalt von StLB zu normieren, wurde eigens die ONR (Regel des Normungsinstituts) 12010 geschaffen.

Die LB-HB sollen bloß als Grundlage für die Erstellung von LV dienen, nicht aber als Muster. Dementsprechend wird gar nicht versucht, alle denkbaren Leistungselemente abzudecken, sondern nur ca 80%.

Die Positionen der LB-HB sind in „Leistungsgruppen“ („LG“) und in „Unterleistungsgruppen“ („ULG“) gegliedert (Allgemeine Bestimmungen werden auch als eigene Positionen geführt). Ein LV kann zur besseren Lesbarkeit und Zuordnung noch zusätzlich in „Hauptgruppen“ („HG“) und „Obergruppen“ („OG“) unterteilt werden, womit sich folgende Hierarchie ergibt:

- Hauptgruppe (zB Bauabschnitte eines größeren Bauvorhabens)
 - Obergruppe (zB Bauwerke innerhalb eines Bauabschnitts)
 - Leistungsgruppe (z.B. Baustellengemeinkosten; Abbruch; Roden, Baugrube, Sicherungen und Tiefgründungen; Aufschließung, Infrastruktur; Beton- und Stahlbetonarbeiten; Mauerarbeiten; Versetzarbeiten; Putz etc)
 - Unterleistungsgruppe (zB für die Leistungsgruppe Mauerarbeiten: Mauerwerk aus Normalformat-Steinen; Mauerwerk aus Hochlochziegeln; Mauerwerk aus Betonsteinen; Mauerwerk aus Porenbeton; Mauerwerk aus Schal- und Mantelbetonsteinen; Zwischenwände [nicht tragende Wände]; Klinker-Sichtmauerwerk)

Der Austausch von LV in elektronischer Form wird in der ÖNORM A 2063 geregelt.

In Zusammenhang mit LV haben sich einige spezielle Begriffe herausgebildet:

Ein „Lang-LV“ enthält die für die Kalkulation und Bau durchführung erforderlichen Beschreibungen samt den Vorbemerkungen, nicht jedoch die Preise, Nachlässe oder Aufschläge und Summen. Ein „Kurz-LV“ enthält bloß die zur Berechnung erforderlichen Informationen, aber auch Bieterlücken. Wird nicht in diese beiden Versionen geteilt, so wird ein LV als „geschlossen“ bezeichnet. Als „Vorbemerkungen“ werden Bestimmungen in LV bezeichnet, die für alle oder zumindest Gruppen von

Positionen gelten. Allgemein gültige Vorbemerkungen sind häufig in einer eigenen Leistungsgruppe „00“ zusammengefasst – Vorbemerkungen für eine Leistungsgruppe in einer Unterleistungsgruppe. „Wählbare Vorbemerkungen“ bezeichnen entsprechende Textbausteine in LB, die nur bei entsprechendem Bedarf in ein LV aufgenommen werden sollen.

Sogenannte „Normalpositionen“ bezeichnen Positionen, die (voraussichtlich) auszuführende Leistungen beschreiben. Eine sogenannte „Eventualposition“ (häufig im LV mit „E“ gekennzeichnet) beschreibt ein Leistungselement, das nur auf besonderen Wunsch des Bestellers auszuführen ist. Eventualpositionen werden bei der Errechnung des Angebotspreises nicht berücksichtigt.

„Wahlpositionen“ (häufig im LV mit „W“ gekennzeichnet) beschreiben ein Leistungselement, das als Teil einer Variante vorgesehen ist. Wahlpositionen werden nicht in die Normalangebotssumme, dafür aber in die Variantenangebotssumme aufgenommen. Baut eine Position auf einer anderen auf, so wird die grundlegende Position als „Hauptposition“ bezeichnet und die darauf aufbauende, die Hauptposition ergänzende Position als „Aufzählungsposition“ (häufig im LV mit „Az“ gekennzeichnet). Wird zwar grundsätzlich eine standardisierte Leistungsbeschreibung verwendet, doch im Einzelfall eine Änderung vorgenommen, so wird die davon betroffene Position als „Plus-Position“ (häufig im LV mit „+“ gekennzeichnet) bezeichnet. Völlig „frei“ formulierte Positionen werden als „Z-Positionen“ (häufig im LV mit „Z“ gekennzeichnet) bezeichnet – allerdings wird in der Praxis mitunter nicht zu Plus-Positionen unterschieden. Haben Änderungen in den Vorbemerkungen standardisierter Leistungsverzeichnisse Auswirkungen auf eine Position, so wird diese mitunter als „V-Position“ (im LV mitunter mit „V“ gekennzeichnet) bezeichnet. Die Beschreibung von Leistungselementen kann „Lücken“ aufweisen. Solche Lücken bestehen in standardisierten Leistungsbeschreibungen, um vom Besteller (zB durch Angaben zu bestimmten Fabrikaten) gefüllt zu werden („Ausschreiberlücken“) oder in Leistungsverzeichnissen, um vom Bieter ausgefüllt zu werden („Bieterlücken“). Positionen mit Lücken werden oft als „X-Positionen“ (häufig im LV mit „X“ gekennzeichnet) bezeichnet. Positionen sind durch mehrstellige *Positionsnummern* gekennzeichnet – die LB-HB sehen dazu vor, dass die ersten beiden Stellen die Leistungsgruppe wiedergeben und die beiden folgenden die Unterleistungsgruppe.

Literaturhinweis:

<http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/HistorischeBauten/Documents/LB-HB019/Information%20zur%20HB019.pdf> (12.06.2012).

Margit Bammer

Aufgrund der Länge dieses Beitrages entfällt ausnahmsweise die Erläuterung des juristischen Begriffs für den Praktiker!